

**Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ)**

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Fachhochschulgesetz - FHG, das Privathochschulgesetz - PrivHG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Mai 2021

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Fachhochschulgesetz - FHG, das Privathochschulgesetz - PrivHG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) sind eine parteipolitisch unabhängige wahlwerbende Gruppe in der ÖH-Bundesvertretung, die auf viele Jahre Erfahrung in der Vertretungsarbeit zurückblicken kann. Dabei war und ist eine ihrer Kernkompetenzen das Studienrecht an österreichischen Hochschulen. Daher nehmen die FLÖ Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Fachhochschulgesetz - FHG, das Privathochschulgesetz - PrivHG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden. Wir möchten außerdem die Stellungnahmen der ÖH BOKU vollinhaltlich unterstützen.

Zusammenfassende Kritik

Das Ziel der Novelle soll die "umfassende Neuordnung der Fort- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen ('Weiterbildungspaket')" sein. Wir können dem Ziel, dass Universitäten und Hochschulen "Orte des Lebensbegleitenden Lernens (LLL)" werden, nur zustimmen, sehen aber die Schlussfolgerung, dieses Ziel durch den Ausbau von kostenpflichtigen Weiterbildungslehrgängen zu erreichen, als völlig falschen Weg an. Für uns ist dies ein weiterer Schritt in der zunehmenden Ökonomisierung der Hochschulen und widerspricht unseren Grundsätzen. Wir treten für einen offenen und freien Hochschulzugang für alle und eine öffentliche Ausfinanzierung der Universitäten ein. Diese Novelle vermittelt einmal mehr den Eindruck eines Versuchs, ein privat zu finanzierendes Studienangebot in die öffentlichen Universitäten zu integrieren, indem Studiengänge einmal unentgeltlich und ein weiteres Mal entgeltlich angeboten werden. Neben finanzieller Unterstützung durch kooperierende Betriebe fallen zum Teil horrende Lehrgangsbeiträge (bis zu EUR 546,- pro ECTS) an. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung eines sozial selektiven und elitären Bildungssystems, den wir strikt ablehnen.

Der zweite Schwerpunkt der Novelle ist die "Berücksichtigung der Evaluierung der Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) und über die Aufnahmeverfahren gemäß § 71a ff UG". Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, die Ergebnisse aus Evaluierungen auch wirklich zu nutzen, um die Situation zu Studienbeginn weiter zu verbessern. Leider scheinen in diesem Fall die Ergebnisse nach Belieben interpretiert worden zu sein, um den studierendenfeindlichen Kurs des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der in den letzten Jahre immer stärker zugenommen hat, weiterzuführen.

Weiterbildung

Großes Ziel im Bereich der Weiterbildung soll die Vereinheitlichung der Fort- und Weiterbildungsstruktur über alle Hochschulsektoren hinweg sein. In den Erläuterungen und der Folgenabschätzung wird im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Weiterbildungssektors allerdings immer wieder von zielgruppenspezifischen Studien gesprochen. Dies widerspricht unserer Meinung nach dem Streben nach Vereinheitlichung. Wir sehen die versuchte (aber nicht gelungene) Vereinheitlichung sehr kritisch, da die Zielgruppen und Bildungsaufträge, zum Beispiel von Universitäten und Fachhochschulen, dafür zu unterschiedlich sind.

Eine einheitliche Begriffsdefinition für Weiterbildungsangebote wäre hingegen wünschenswert, um Studierenden oder Studieninteressierten die Orientierung zu erleichtern - leider wurde auch dieses Ziel verfehlt. Immer noch werden verschiedenste Begriffe verwendet: Universitätslehrgänge, Hochschullehrgänge, Hochschullehrgänge zur Weiterbildung, Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung, außerordentliche Studien, Studien zur Weiterbildung u.v.m.. Hier gilt es, sich auf eine einheitliche Bezeichnung zu einigen, diese zu definieren und alle Gesetze daran anzupassen.

Grundsätzlich warnen wir vor der ständigen Vermischung der Begriffe Studium/Studiengang und Lehrgang. Für Studierende und Studienwerber_innen wird es immer schwieriger, auf

den ersten Blick zu erkennen, ob es sich bei den Angeboten um ein kostenfreies tatsächliches Studium oder um ein teures Weiterbildungsangebot handelt.

Außerordentliche Bachelorstudien (§ 56 (2) UG; § 10a (4) PrivHG; § 39 (3) HG)

Es ist nicht nachvollziehbar, wie man der Nachfrage nach Angeboten zur Fort- und Weiterbildung auf hochschulischem Niveau nachkommt, indem mit den außerordentlichen Bachelorstudien ein neues Studienformat eingeführt wird. Bachelorstudien entsprechen einer wissenschaftlichen Grundbildung und widersprechen damit dem Anspruch eines spezifischen Fort- und Weiterbildungsangebots. Statt das tertiäre Bildungssystem zu vereinfachen und rechtliche Unklarheiten und Probleme in bestehenden Studienformaten zu lösen, wird ein neues System geschaffen. Die Einführung von außerordentlichen Bachelorstudien sollte demnach ersatzlos entfallen.

Ebenso lehnen wir die geplante Gleichstellung von ordentlichen und außerordentlichen Studien und die daraus resultierende Durchlässigkeit ab. Lehrgänge dienen rein der Fort- und Weiterbildung, während ordentliche Studien, insbesondere Masterstudien, die wissenschaftliche Vorbildung für die wissenschaftliche Arbeit in einem Doktoratsstudium darstellen. Es ist zu befürchten, dass es zu einem Qualitätsverlust ordentlicher Studien und Doktoratsstudien kommt, wenn die Absolvierung eines Lehrganges für die Zulassung ausreichend ist. Es ist außerdem nicht schlüssig, warum außerordentliche und ordentliche Studien gleichgestellt werden sollen, aber in derselben Novelle eigene akademische Grade für außerordentliche Studien eingeführt werden, um diese von den akademischen Graden der ordentlichen Studien abzugrenzen. Diese Maßnahme erscheint in sich unschlüssig, willkürlich und inkonsequent.

Zulassung zu außerordentlichen Studien (§ 70 (1) UG; § 9 (6) & (7) FHG; § 10a (7) & (8) PrivHG; § 52f (2a) & (4) HG)

Es ist völlig unverständlich, warum die der Bundesminister in plötzlich für die Zulassung an Universitäten zuständig sein sollte. Diese Kompetenz lag bisher bei den Rektoraten und muss im Sinne der Autonomie der Universitäten auch weiterhin dort verankert bleiben. Auch an Fachhochschulen und Privathochschulen sehen wir die Verantwortung der Zulassung bei den Rektoraten.

Die Notwendigkeit eines Bachelorabschlusses für die Zulassung zu einem außerordentlichen Master empfinden wir als problematisch. Weiterbildungsangebote sollten auch Menschen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation offenstehen, ohne davor 180 ECTS in einem Bachelorstudium absolvieren zu müssen. Diese Maßnahme würde zu einer weiteren Verschärfung der Bildungsungleichheiten in Österreich führen.

Akademische Grade für außerordentliche Bachelorstudien (§ 51 (2) Z23; § 56 (8) UG; § 9 (8) & (9) FHG; § 64 (1) & (2) HG)

Positiv hervorzuheben ist das Ziel, die akademischen Grade für Weiterbildungslehrgänge zu vereinheitlichen. Außerdem wird damit ein langjähriges Anliegen von uns erfüllt, den

Abschluss eines Lehrganges auch in den akademischen Graden sichtbar und vor allem unterscheidbar zu machen und diese eben nicht mit akademischen Graden von ordentlichen Studien gleichzusetzen. Es ist uns allerdings unbegreiflich, warum die Titel "Bachelor/Master of Continuing Education - BCE/MCE" und "Bachelor/Master Professional BAP/MAP" gewählt wurden, da diese im internationalen Raum kaum gebräuchlich sind und damit keine Vergleichbarkeit mit internationalen Abschlüssen ermöglichen. Es ist außerdem nicht ausreichend geregelt, ab wann eine Kooperation mit einer außeruniversitären/außerhochschulischen Rechtsträgerin zu einem BAP/MAP führt.

Akademische Grade für außerordentliche Masterstudien (§ 51 (2) Z23a; § 56 (8) UG; § 9 (8) & (9); § 10a (8) PrivHG, § 64 (1) & (2) HG)

Die bereits angeführten Kritikpunkte zu akademischen Graden für außerordentliche Bachelorstudien treffen ebenso für außerordentliche Masterstudien zu.

Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs stehen der schleichenden inhaltlichen Angleichung der Hochschulsektoren bei gleichbleibender legislativer Ungleichbehandlung mehr als kritisch gegenüber. Daher vertreten wir die Position, dass das Angebot eines "Masters of Law" auf Universitäten und Privatuniversitäten beschränkt bleiben sollte. Jedenfalls müssen die Regelungen für Fachhochschulen und Privathochschulen in diesem Punkt angeglichen werden.

Abgesehen davon wird der Master of Law - LLM bereits für den Abschluss ordentlicher Studien vergeben. Um hier eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Masterstudien herzustellen und damit eines der Ziele dieser Novelle zu erreichen, sollte ein anderer akademischer Grad für Lehrgänge im Bereich Recht gewählt werden. Der international gebräuchliche Master of Legal Studies - MLS würde sich dafür anbieten.

Inhaltliche Einflussnahme von Betrieben bei Lehrgängen (§ 56 (4) UG; § 9 (4); § 10a (6) PrivHG; § 39 (5) HG)

Wir lehnen die inhaltliche Einflussnahme von außeruniversitären Rechtsträgern, in der Regel wirtschaftlichen Betrieben, strikt ab. Freie Lehre und Forschung ist nur möglich, wenn Universitäten ihre Curricula eigenständig gestalten können und nicht von der finanziellen Unterstützung von Betrieben abhängig sind. Hier muss die inhaltliche Einflussnahme von Wirtschaftstreibenden gesetzlich ausgeschlossen werden!

Ermäßigung oder Erlassung des Lehrgangsbeitrags (§ 56 (5) UG)

Es ist nicht ersichtlich, warum nur Studierende eines ordentlichen Studiums an derselben Universität eine Ermäßigung oder Erlassung des Lehrgangsbeitrags erhalten sollten. Um die interuniversitäre Zusammenarbeit zu stärken, muss diese Einschränkung wieder zurückgenommen werden.

Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge auf Privathochschulen (§ 10a PrivHG)

Es ist unklar, warum Universitätslehrgänge (zur Weiterbildung) an Privatuniversitäten im PrivHG und nicht im PUG geregelt werden.

Außerdem sehen wir keinen Grund, die Bekanntgabe von Lehrgängen, die in einem akademischen Grad enden, an die/den zuständige_n Bundesminister_in auf Privathochschulen zu beschränken. Diese Regelung sollte auf alle Sektoren ausgeweitet oder im PrivHG gestrichen werden.

Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung bei Studien zur Weiterbildung (§ 18 (3); § 26a HS-QSG)

Ganz generell muss klarer zwischen Hochschul- und Universitätslehrgängen unterschieden werden. Universitätslehrgänge bauen auf Curricula auf, die von den Senaten der jeweiligen Bildungseinrichtungen erarbeitet und erlassen werden. Wir sehen die Möglichkeit, Universitätslehrgänge durch eine Anordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu überprüfen und per Bescheid zu untersagen, als Angriff auf die bereits vorhandenen Qualitätssicherungskreisläufe an Universitäten. Hier wird zu stark in die Autonomie der Universitäten und in der Folge in die Kernkompetenzen, der Curricularkompetenz der Senate eingegriffen.

Es ist jedoch unverständlich, wieso Hochschullehrgänge im § 18 (3) von der Akkreditierung ausgenommen werden. Es besteht die Sorge, dass dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass Hochschullehrgänge die gleichen Qualitätsstandards erfüllen wie ihnen gleichgestellte akkreditierte ordentliche Studien.

Um die Qualitätssicherung von Lehrgängen auszubauen, schlagen wir vor, die Regelungen für Hochschullehrgänge an die Regelungen zur Akkreditierung von Studien an Fachhochschulen und Privathochschulen anzupassen und damit eine verpflichtende Akkreditierung vor Beginn der Hochschullehrgänge einzuführen. Für Universitätslehrgänge sollten die bereits für Audits geltenden Regelungen übernommen werden, um auch internationale Agenturen für Qualitätssicherung hinzuziehen zu können.

Berücksichtigung der Evaluierung der Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) und über die Aufnahmeverfahren gemäß § 71a ff UG

Reduktion der Studienplätze für das Pharmaziestudium (§ 71b (1) UG)

Der Endbericht der "Evaluierung der Zugangsregelungen nach § 71b, § 71c, § 71d UG 2002" berichtet über Betreuungsrelationen im Pharmaziestudium, die "fast um den Faktor drei über dem Richtwert" liegen und empfiehlt unter anderem für das Pharmaziestudium:

“Eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses kann über eine Verringerung der Studienplätze oder über einen Ausbau von ProfessorInnen-Vollzeitäquivalenten erreicht werden“. Es ist leider symptomatisch für das fehlende Verständnis der Wichtigkeit von hochschulischer Bildung, dass hier wieder der Weg über Beschränkungen priorisiert wurde, anstatt eine Verbesserung der Betreuungsrelation durch Aufstockung der Lehre und den damit zu Verfügung stehenden (räumlichen) Ressourcen zu favorisieren.

Die schlechte Betreuungssituation und die zu geringen Laborkapazitäten sind auch der Grund, warum die sogenannte “Erfolgsquote der Aufnahmeverfahren”, also die Steigerung der Studienaktivität, die Verbesserung der Noten und die Verkürzung der Studiendauer, im Pharmaziestudium nicht nennenswert gestiegen ist. Es braucht also endlich die Ausfinanzierung dieser Studiengänge, um Universitäten die finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, das Lehrpersonal aufzustocken und ausreichend Laborkapazitäten zu schaffen. Was es sicher nicht braucht, ist eine erneute Reduktion der Studienplätze!

Die Studierenden-Sozialerhebung 2019 zeigt: Pharmazie an öffentlichen Universitäten ist ein Studium mit besonders hohem Studienaufwand. Besorgniserregend ist vor allem, dass Pharmaziestudierende “mit Abstand am häufigsten von stressbedingten und psychischen Problemen, die sich beeinträchtigend auf ihr Studium auswirken” berichten. Diese Problematik wird durch eine Reduktion der Studienplätze auf die Anzahl der tatsächlich bereits in Anspruch genommenen Studienplätze ignoriert.

Wir lehnen die Änderungen im § 71b (1) daher strikt ab.

Verlängerung der Zugangsregelungen nach § 71d (§143 (89) UG)

“Da der in § 71d definierte Mechanismus aufgrund der Verbesserung der Betreuungsverhältnisse und des langsameren Anwachsens der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger nicht mehr greift,” sollten die Zugangsregelungen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Keine andere Interpretation dieser Tatsache ist zulässig. § 71d dient dazu, in besonders stark nachgefragten Studiengängen die Betreuungssituation wieder zu verbessern, nicht dazu, Studien dauerhaft zu beschränken. Bei vielen der betroffenen Studien findet ohnehin seit Jahren kein selektiver Aufnahmetest mehr statt.

Auch die “Evaluierung der Zugangsregelungen nach § 71b, § 71c, § 71d UG 2002”, aufgrund derer in dieser Novelle einige Schritte gesetzt wurden, kommt nicht zu dem Schluss, diese Zugangsregelungen zu verlängern. Wir lehnen die Verlängerung bis 2027 daher entschieden ab.

Sinnvoller wäre es, einige der tatsächlich vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge, wie z.B. die Vereinheitlichung von Fristen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren, umzusetzen. Dies ist im Fachhochschulsektor bereits seit Jahren eine Forderung der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ).

Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 (3a) & (3b) UG)

Die aktuelle Regelung der StEOP erfüllt im Allgemeinen nicht ihren Zweck der generellen fächerübergreifenden Orientierungsphase am Beginn des Studiums, sondern ist bloß eine weitere Hürde für Studierende und der Beginn vieler Voraussetzungsketten.

Das Einfügen neuer Regelungen in Absatz 3a und 3b löst das Grundproblem nicht und schreibt Studierenden immer noch vor, eine bestimmte Mindestanzahl an ECTS in der StEOP zu absolvieren, bevor das Studium fortgesetzt werden kann. Es fehlen unserer Meinung nach außerdem konkrete Vorschläge, wie Universitäten das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten ermöglichen können, da dies in vielen Studien im ersten Semester eine Herausforderung ist. Verpflichtende Vorziehregelungen innerhalb der StEOP könnten eine Möglichkeit sein.

Außerdem sehen wir den verstärkten Fokus auf die Prüfungsaktivität der Studierenden beim Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase kritisch. Dies zeigt einmal mehr den Anspruch, dass Studierende ihr Studium so schnell wie möglich abzuschließen haben, anstatt das Wissen in ihrem eigenen Tempo zu konsumieren und erhöht den Leistungsdruck. Vielmehr sollte dieses Monitoring einen Fokus auf die Qualität, Studierendenzufriedenheit und den Orientierungscharakter der StEOP legen.

Kostenlose Unterstützungsangebote für die Vorbereitung auf Aufnahme- oder Auswahlverfahren (§ 71c (4) UG)

Diese Neuerung ist grundsätzlich begrüßenswert, geht aber keinesfalls weit genug und bleibt insbesondere viel zu unkonkret. Zuerst braucht es kostenlose Unterstützungsangebote für die Vorbereitung auf Aufnahme- und Auswahlverfahren für alle zugangsbeschränkten Studien und nicht nur für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien.

Außerdem müssen die in den Erläuterungen genannten möglichen Unterstützungsangebote - "das Angebot von Tutorien, Vorbereitungskursen, online-Angebote, etc" - in den Gesetzestext übernommen werden, da die aktuelle Formulierung viel zu unspezifisch ist und dadurch keinerlei Garantie auf eine sinnvolle Umsetzung bietet. Um diese Angebote tatsächlich sinnvoll gestalten zu können, müssen den Universitäten die dafür notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Vergabe der Studienplätze im Studium Humanmedizin (§ 71c (5) UG)

Wir sehen die vorgeschlagene Regelung sehr kritisch. Bereits jetzt regeln Verordnungen der Medizinischen Hochschulen die Vergabe der restlichen 5 vH der Gesamtstudienplätze, wobei hier zum Teil "bis zu 5 vH" der Studienplätze an Drittstaatstudierende gehen müssen. Der Zugang zu einem Humanmedizinstudium wurde für Drittstaatsstudierende dadurch in den letzten Jahren zunehmend erschwert. Zusätzlich zu den bereits sozial selektiven Zugangsbeschränkungen auch noch diskriminierende Strukturen gegen Drittstaatstudierende aufzubauen ist untragbar!

Auch die erweiterte Einflussnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in die Zulassungsverfahren an Universitäten durch die Festlegung von Kriterien während der Leistungsvereinbarungen lehnen wir ab und möchten nochmals ausdrücklich auf die Autonomie der Universitäten hinweisen.

Folgend gehen wir im Detail auf weitere einzelne wichtige Aspekte der vorliegenden Novelle eingegangen:

Verwendung von Studienbeiträgen (§ 20 (6) Z14 UG)

Anstatt unnötig geschaffene rechtliche Ungereimtheiten zu beseitigen, sollte man die Chance nutzen und zur sinnvollen alten Regelung bzgl. der Verwendung der Studienbeiträge zurückkehren. Die Abschaffung der Zweckbestimmung der Studienbeiträge zeigt, wie schrittweise die Rechte der Senate an Universitäten geschwächt und insbesondere die Studierendenvertreter_innen aus sämtlichen finanziellen Entscheidungen der Universitäten ausgeschlossen wurden. Außerdem wird durch diese Maßnahme die Verwendung der Studienbeiträge immer intransparenter. Wir fordern daher die Wiedereinführung des Vorschlagsrechts der Studierendenvertreter_innen zur Verwendung von Studienbeiträgen und eine anschließende Entscheidung der Senate sowie eine transparente Kommunikation.

Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 54 (3) & (6); § 63a (6) UG)

Für uns ist es völlig unverständlich, warum Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in Zukunft ausschließlich von Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden sollen. Die Zusammenarbeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten garantiert das notwendige Zusammenspiel von Forschung und Lehre in einem solchen Masterstudium. Es erweckt den Anschein, als ob das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seinen Einfluss auf die Ausbildung von Studierenden des Lehramts Sekundarstufe weiter ausbauen will, indem man Universitäten jegliche Mitsprache nimmt und nur noch den Pädagogischen Hochschulen und damit nachgelagerten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuspricht.

Quereinsteiger_innen betreffend die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und die Elementarpädagogik (§ 39 (3a); § 42 (13); § 52f (3a) und (3b); § 61 (1), § 61 (2))

Die aktuell in § 38 und § 38a verankerten Regelungen für Quereinsteiger_innen in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) werden durch einen berufsbegleitenden Hochschullehrgang ersetzt. Dieser Quereinstieg in den Lehrberuf muss eine Regelung für Ausnahmefälle bleiben und darf kein allgemein anerkannter Weg sein, eine verkürzte pädagogische Ausbildung zu erhalten, während man bereits als Lehrkraft tätig ist. Dies schwächt die pädagogischen Studiengänge massiv und die pädagogischen Qualifikationen der Lehrkräfte können so keinesfalls sichergestellt werden.

Die Verlagerung des Quereinstiegs zu Lehrgängen die privat finanziert werden müssen zeigt einmal mehr die steigende Ökonomisierung des tertiären Bildungssektors. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Änderung den Quereinstieg attraktiver machen soll. Der einzige Nutzen scheinen die zusätzlichen Einnahmen für pädagogische Hochschulen zu sein.

Besonders kritisch ist der Quereinstieg in die Elementarpädagogik zu sehen. Gerade hier ist die Qualität der pädagogischen Ausbildung von immenser Bedeutung und sollte nicht über einen (berufsbegleitenden) Hochschullehrgang im Umfang von 60-ECTS Anrechnungspunkten nachholbar sein.

Aufnahme von sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen in die bestehenden Aufnahmeverfahren an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen (§ 52e (1))

Wir lehnen jede Form der Zugangsbeschränkungen und damit auch die Ausweitung der bestehenden Aufnahmeverfahren auf sozialpädagogische Bildungseinrichtungen entscheiden ab.

Möglichkeit auf Verlängerung der Studiendauer bei allen Fachhochschulstudiengängen (§ 3 (2) FHG)

Mit der Möglichkeit, die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr in Zukunft bei allen Fachhochschulstudiengängen unterschreiten zu können, wird eine langjährige Forderung vieler Studierendenvertreter_innen an Fachhochschulen umgesetzt.

Wir möchten anmerken, dass wir die in diesem Absatz ermöglichten Masterabschlüsse im Ausmaß von nur 60 ECTS weiterhin als äußerst problematisch ansehen. Zum einen wird durch diese Maßnahme die Vergleichbarkeit an und für sich gleichwertiger wissenschaftlicher Abschlüsse nicht nur erschwert, sondern sogar verunmöglicht. Andererseits suggeriert ein derartiger "Masterabschluss light", ein Studium minderwertiger Qualität zu sein, was den Absolvent_innen vor allem im internationalen Vergleich massive Nachteile einbringen kann.

Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (§ 12 (3) & (4) FHG; § 10a (11) & (12))

Die rechtliche Klarstellung der Anrechenbarkeit, vor allem von auf berufsbildenden höheren Schulen erbrachten Leistungen, begrüßen wir. Die Höchstgrenze erscheint uns aber sehr hoch, vor allem aufgrund der bereits angesprochenen Masterabschlüsse mit 60 ECTS. Wir schlagen daher vor, die Höchstgrenze bei maximal der Hälfte der für einen Abschluss notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte zu ziehen.

§ 10a (11) & (12) regelt diese Anerkennung fast wortgleich für Privathochschulen. Sollte diese Möglichkeit der Anerkennung für alle Studien an Privathochschulen gelten und nicht nur für Lehrgänge, sollten diese Absätze in § 8 verschoben werden. Es ist außerdem unklar, warum an Privathochschulen Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 (2) Z1 UG unbegrenzt möglich sind - bei

Fachhochschulen jedoch nicht. Hier braucht es eine Angleichung der gesetzlichen Möglichkeiten.

Schutz werdender und stillender Mütter (§ 63 (6) HG)

Diese Regelung ist längst überfällig. Es sollte sich dabei aber nicht um eine Kann-Bestimmung handeln, sondern eine Verpflichtung eingeführt werden, in den Satzungen der Hochschulen Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter einzuführen. Außerdem muss dieser Absatz auch jedenfalls im UG, FHG, PUG und PrivHG ergänzt werden.

Berücksichtigung der zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Festlegung der Prüfungstermine (§ 76 (4) UG)

Wir begrüßen den Schritt in Richtung inklusivere Universitäten. Diese Regelung sollte auf alle Hochschulsektoren ausgeweitet werden. Um eine einheitliche hochschulinterne Regelung zu garantieren, schlagen wir vor, den Satzungen der Hochschulen die Kompetenz zu geben, die Feiertage festzulegen, an denen keinesfalls Prüfungen stattfinden dürfen.

Es ist uns außerdem wichtig zu betonen, dass die Deutungshoheit über die zentralen Feiertage nur den Kirchen und Glaubensgemeinschaften selbst zusteht und diese deshalb in den Diskurs eingebunden werden müssen.

Conclusio

Zusammengefasst lässt sich sagen, diese Novellierungen befassen sich mit wichtigen und großen Problemfeldern des tertiären Bildungssektors, bieten aber keinerlei Lösungen, sondern lediglich Problemverschiebungen. Es ist weder ein gesamtheitliches bildungspolitisches noch die Hochschulsektoren übergreifendes und ggf. vereinendes Ziel erkennbar. Somit verkommt auch die 2. UG-Novelle dieses Jahres zu einem Fleckerlteppich ohne erkennbare Systematik, welche schlussendlich weder zu einer Verbesserung der Hochschulsektoren in Bezug auf internationale Rankings, noch zu einer besseren Qualifikation der Absolvent*innen an österreichischen Hochschulen führen wird.

Hier möchten wir nochmals die Gelegenheit nutzen, um in Zuge dieser Novellierung auch auf die letzte Novelle einzugehen. Zwischen dem Entwurf, der in Begutachten ging, und der Regierungsvorlage, die im Nationalrat eingelangt ist, sind wesentliche Unterschiede zu finden. Wir freuen uns, dass hier Punkte aus diversen Stellungnahmen aufgenommen wurden, jedoch sehen wir die Grundrichtung weiterhin sehr kritisch und lehnen sie entsprechend ab.